

1. Sachverhalt¹

A wird von Polizeibeamten angehalten, weil er zu schnell gefahren ist und das Vorfahrtsrecht eines anderen Verkehrsteilnehmers missachtet hat. Er weigert sich, den Führerschein vorzuzeigen und aus dem Wagen zu steigen. Daraufhin beugt sich einer der Polizisten durch das geöffnete Seitenfenster auf der Fahrerseite und greift nach dem Zündschlüssel, um ihn vom Schloss abzuziehen. A wehrt den Griff des Polizeibeamten ab, legt den Rückwärtsgang ein und fährt mit Vollgas rückwärts, während der Polizist sich noch mit Kopf und Oberkörper im Wageninneren befindet. Sein Ziel ist es, den Beamten an der von ihm als rechtmäßig erkannten Amtshandlung zu hindern, ohne ihn dabei zu verletzen.² Der Polizist wird mitgerissen, wobei er anfangs nebenher mitlaufen kann und dann über 10 bis 15 Meter auf seinen Schu-

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wird hier verkürzt und leicht verändert wiedergegeben, damit die Rechtsprobleme deutlicher hervortreten.

² Die Annahme, A habe den Polizeibeamten nicht verletzen wollen, erscheint angesichts der Tatumstände lebensfremd. Das zuletzt mit dieser Sache befasste Tatgericht, dessen Feststellungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen haben, hatte sich jedoch nicht in der Lage gesehen, einen Verletzungsvorsatz mit der erforderlichen Sicherheit feststellen zu können.

November 2008 Seitenfenster-Fall

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte / Besonders schwerer Fall / Regelbeispiel des Beisichführens einer Waffe

§ 113 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG

Leitsätze der Verf.:

1. Ein Personenkraftwagen ist vom möglichen Wortsinn des Begriffs der Waffe in § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB nicht mehr umfasst.
2. Das Beisichführen gefährlicher Werkzeuge in Verwendungsabsicht kann als unbenannter besonders schwerer Fall gem. § 113 Abs. 2 StGB gewertet werden.

BVerfG, Beschluss vom 1. September 2008 – 2 BvR 2238/07; abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de.

hen mitrutscht. Auf dem ersten Teil der Strecke verbleibt er noch mit dem gesamten Oberkörper im Auto. Dann gleitet er teilweise heraus, so dass sich nur noch Kopf und Arme im Autoinneren befinden. Schließlich kann er sich von dem Fahrzeug wegdrücken. Verletzungen erleidet der Beamte nicht.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Nur *eine* Frage ist es gewesen, die dazu geführt hat, dass der Fall den strafrechtlichen Rechtsmittelweg vollständig durchlaufen hat und schließlich beim Bundesverfassungsgericht angelangt ist. Sie lautet: Ist derjenige, der sich in der geschilderten Weise gegen einen Polizeibeamten zur Wehr setzt, wegen eines besonders schweren Falles des Widerstandes gegen einen Vollstreckungsbeamten zu bestrafen, weil er gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB mit dem Auto eine Waffe bei sich ge-

führt hat, um diese bei der Tat zu verwenden?

Außer Frage steht also, dass der gegen den Körper des Beamten ausgeübte Zwang durch das Rückwärtsfahren als gewaltsamer Widerstand gegen eine Vollstreckungshandlung nach § 113 Abs. 1 StGB zu werten ist und dass auch das weitere Erfordernis für eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift, die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung nach § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB, erfüllt ist.

Die eingangs gestellte Frage nach der Anwendbarkeit des Regelbeispiels in § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB in Fällen dieser Art haben die Strafgerichte und die fast einhellige Ansicht in der Literatur bislang bejaht. Diese Antwort versteht sich allerdings nicht von selbst.

Denn in anderen strafrechtlichen Zusammenhängen wird der **Begriff der Waffe** üblicherweise „technisch“ interpretiert. **Waffen im technischen Sinne** sind nur Schusswaffen und solche Gegenstände, die nach der Art der Anfertigung oder nach der Verkehrsauffassung allgemein dazu bestimmt und geeignet sind, Menschen durch mechanische oder chemische Wirkung körperlich zu verletzen.³ Ein Fahrzeug lässt sich nicht darunter fassen.

Außerdem stimmt die Verwendung eines zuvor zur Fortbewegung genutzten Autos zum Zweck des Widerstandleistens gegen eine Vollstreckungshandlung nicht recht mit dem Tatbild des Gesetzes überein, wonach eine Waffe mitgeführt worden sein muss, um sie bei der Tat zu verwenden.

Folgendes wird dafür vorgebracht, dass das Regelbeispiel gleichwohl anwendbar sei.⁴

Der Waffenbegriff in § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB sei nicht auf Waffen

im technischen Sinne beschränkt. Der Gesetzgeber habe die Interpretation des Begriffs ausdrücklich der Rechtsprechung überlassen. Auszulegen sei die Vorschrift unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhanges und ihres Zwecks. Zu bedenken sei, dass, anders als etwa in § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB, das bloße Beisichführen einer Waffe hier für eine Strafschärfung noch nicht ausreiche. Das strafschärfende Element ergebe sich erst aus dem Hinzutreten der Verwendungsabsicht. Deshalb müsse eine intendierte gefährliche Verwendung auch bei der Inhaltsbestimmung des Begriffs der Waffe Berücksichtigung finden. „Waffe“ sei daher so zu verstehen, wie üblicherweise das Merkmal des gefährlichen Werkzeugs verstanden werde: als Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im konkreten Fall erhebliche Verletzungen herbeiführen könne. Demnach sei der Begriff der Waffe auch auf ein Auto anwendbar.

Ein **Beisichführen** dieser Waffe könne auch dann angenommen werden, wenn der Autofahrer vor der Tatsituation noch nicht die Absicht der Verwendung zum Zweck des Widerstandleistens gehabt habe.⁵ Es reiche aus, dass er sich dazu erst entschlöße, wenn er der Vollstreckungshandlung ausgesetzt sei. Wer das tue, handle gleichermaßen gefährlich wie derjenige, der den Waffeneinsatz schon vorher geplant habe. Diese Interpretation entspreche auch dem üblichen Verständnis anderer Strafvorschriften, in denen auf das Beisichführen von Waffen und gefährlichen Werkzeugen abgestellt werde.

Dem großen Chor der h. M. steht eine Einzelstimme gegenüber. Ein Kommentator kritisiert die Erweiterung des Waffenbegriffs in § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB als eine nach Art. 103 Abs. 2 GG unzulässige **Überschreitung der durch den Wortlaut**

³ Vgl. *Küper*, Strafrecht BT, 7. Aufl. 2008, S. 438.

⁴ Vgl. BGHSt 26, 176, 179; OLG Düsseldorf NJW 1982, 1111, 1112; *Küper* (Fn. 3), S. 440; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 120.

⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden BGHSt 26, 176, 179 f.; *Küper* (Fn. 3), S. 71–73; *Marxen* (Fn. 4), S. 120.

gesetzten Grenze.⁶ Mit dem Wortlaut des Begriffs der Waffe sei es nicht mehr vereinbar, wenn solche Gegenstände zu den Waffen gerechnet würden, die lediglich im Falle der Zweckentfremdung eine waffenähnliche Wirkung hätten. Ein Auto werde missbraucht, wenn es zum Widerstandleisten in Vollstreckungssituationen eingesetzt werde. Eine Einstufung als Waffe könne aus diesem Missbrauch nicht abgeleitet werden. Der Waffenbegriff in § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB müsse daher auf Waffen im technischen Sinne beschränkt bleiben. Allein dieser Standpunkt entspreche auch dem Vorgehen des Gesetzgebers, der andernorts – etwa bei § 250 StGB – sorgfältig zwischen Waffen und anderen Gegenständen unterscheidet.

Welche Folgerungen sind zu ziehen, wenn man diese bislang allein stehende Ansicht teilt? Damit ist eine Frage gestellt, die ganz allgemein den **Umgang mit Regelbeispielen** betrifft. Deren Kennzeichen besteht darin, dass sie im Unterschied zu Tatbeständen keine abschließende und zwingende Regelung enthalten.⁷

Auf die genannte Frage sind drei Antworten möglich.

Erstens:⁸ Der Charakter der Regelbeispiele lässt es zu, dass eine Überschreitung der Wortlautgrenze mit den Mitteln der Analogiebildung vorgenommen wird.

Zweitens:⁹ Zwar muss auch für Regelbeispiele das Analogieverbot gelten. Ein vom Wortlaut nicht erfasste Sachverhalt könne jedoch als so genannter unbenannter oder atypischer Fall¹⁰ den

⁶ Paeffgen in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 113 Rn. 85.

⁷ Vgl. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 38. Aufl. 2008, Rn. 112.

⁸ Vgl. Eser in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 1 Rn. 29.

⁹ Vgl. OLG Stuttgart, NStZ 1985, 76; Hassemer/Kargl in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 1 Rn. 73.

¹⁰ Die Terminologie ist nicht einheitlich. Das Bundesverfassungsgericht spricht in der Entscheidung von „unbenannten“ be-

sonders schweren Fällen zugerechnet werden.

Drittens:¹¹ Weder im Wege der Analogie noch als atypische Fälle können Sachverhalte schwerer bestraft werden, die einem Regelbeispiel lediglich nahe kommen, aber von dessen Wortlaut nicht erfasst werden. Das folgt aus der Indizwirkung der Regelbeispiele für das Vorliegen eines besonders schweren Falles. Diese Indizwirkung entfällt, wenn das Regelbeispiel unanwendbar ist. Nunmehr ist die Anwendung des Tatbestandes einschließlich der dort angedrohten Strafe indiziert. Es wäre eine den Angeklagten benachteiligende Rechtsanwendung, wenn gleichwohl eine Strafschärfung erfolgen würde, sei es durch analoge Ausdehnung der Indizwirkung des Regelbeispiels oder durch eine Verwendung der dem Regelbeispiel ähnlichen Fallumstände für die Annahme eines atypischen Falles.

Umgesetzt auf unseren Fall würden es die erste und die zweite Ansicht ohne weiteres ermöglichen, einen besonders schweren Fall anzunehmen. Anders die dritte Ansicht. Folgt man ihr, so scheidet die Verwendung des Autos beim Widerstandleisten als Begründung für die Annahme eines besonders schweren Falles aus. Dieser könnte nur mit anderen erschwerenden Umständen begründet werden.

Wohlgemerkt: Relevant wird dieser Meinungsstreit nur, wenn die Anwendbarkeit des Waffenbegriffs verneint wird.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das BVerfG verschafft dem Meinungsstreit Relevanz, indem es die Erweiterung des Waffenbegriffs in § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB durch die Strafgerichte als einen Verstoß gegen das Ge-

sonders schweren Fällen. Die Lehrbuchliteratur bezeichnet diese Fälle überwiegend als „atypisch“; wir übernehmen im weiteren Text diesen Sprachgebrauch.

¹¹ Vgl. Arzt/Weber, Strafrecht BT, 2000, § 14 Rn. 19–21.

setzlichkeitsprinzip gem. Art. 103 Abs. 2 GG bewertet.

Die Begründung setzt ein mit einem Verweis auf die eigene Rechtsprechung, nach der die **Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips auch für eine Verschärfung der Strafandrohung des Grundtatbestandes durch Strafzumessungsregeln gelten**. Die danach erforderliche Bestimmtheit sei aber selbst dann gegeben, wenn als Voraussetzung für eine Strafschärfung im Gesetz lediglich allgemein das Vorliegen eines besonders schweren Falles genannt werde. Was darunter zu verstehen sei, lasse sich mit Hilfe der Rechtsprechung und der allgemeinen Strafzumessungsregel in § 46 StGB „unschwer ermitteln“.¹² Zur Bestimmtheit der Norm trage es zusätzlich bei, wenn sich der Gesetzgeber der Regelbeispieltechnik bediene. Dadurch sei „das materiale Kriterium der ‚besonderen Schwere‘ des Falles hinreichend deutlich gemacht, um eine sichere Rechtsanwendung zu garantieren“.¹³

Auf dieser Grundlage überprüft das Bundesverfassungsgericht nun die Praxis der Strafgerichte daraufhin, ob deren Verständnis vom Begriff der Waffe in § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB mit dem Wortlaut dieses Begriffs in Einklang zu bringen sei. Leider lässt sich der Entscheidung eine präzise Benennung des Prüfungsmaßstabs nicht entnehmen. Die Bezeichnungen wechseln. Zunächst ist vom „möglichen Wortsinne“¹⁴ die Rede. Dann wird auf den „allgemeinen Sprachgebrauch“¹⁵ abgestellt. Später kommt der „umgangssprachliche Gebrauch“¹⁶ ins Spiel. Bei der abschließenden Formulierung eines Ergebnisses wird der „im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck gekommene

gesetzgeberische Wille“¹⁷ für maßgeblich erklärt.

Offenbar ist aber keiner dieser doch recht unterschiedlichen Maßstäbe geeignet, den weiten Waffenbegriff der Strafgerichte vor dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu bewahren. Denn verfassungskonform ist nach Ansicht des Gerichts der Begriff der Waffe nur dann, wenn er sich auf Gegenstände beschränkt, deren „primäre Zweckbestimmung darin liegt, im Wege des Angriffs oder der Verteidigung zur Bekämpfung anderer eingesetzt zu werden“ oder für die eine solche Verwendung „zumindest typisch“ ist.¹⁸ Ein Kraftfahrzeug falle nicht darunter.

Für sein enges Verständnis vom Waffenbegriff führt das Bundesverfassungsgericht eine lange Liste lexikalischer Definitionen an, die auch ein DDR-Wörterbuch umfasst und selbst Jacob und Wilhelm Grimm noch einmal zu Wort kommen lässt. Ferner beruft es sich darauf, dass die Strafgerichte im Zusammenhang mit anderen Strafvorschriften einen engen Waffenbegriff verwenden würden. Außerdem reichen nach seiner Ansicht die Anhaltspunkte im historischen Gesetzgebungsprozess für ein weites Begriffsverständnis nicht aus, um eine entsprechende gesetzgeberische Absicht annehmen zu können.

Die Entscheidung befasst sich nicht näher mit der Frage, ob nicht bei teleologischer Auslegung die Besonderheit berücksichtigt werden kann, dass § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB den Waffenbegriff mit der Verwendungsabsicht verknüpft. Auf diese Argumentation der h. M.¹⁹ musste das Gericht auch nicht mehr eingehen, nachdem es eine Überschreitung der Wortlautgrenze festgestellt hatte. Gleichwohl greift es den Gesichtspunkt einer teleologischen Gesetzesanwendung noch einmal auf, und zwar so, dass von dieser Äußerung der Ausgang des Verfahrens und allgemein die künftige Praxis in Fällen dieser Art

¹² BVerfG 2 BvR 2238/07 v. 01. 09. 2008, Rn. 14.

¹³ BVerfG (Fn. 12), Rn. 14.

¹⁴ BVerfG (Fn. 12), Rn. 15.

¹⁵ BVerfG (Fn. 12), Rn. 17.

¹⁶ BVerfG (Fn. 12), Rn. 18.

¹⁷ BVerfG (Fn. 12), Rn. 27.

¹⁸ BVerfG (Fn. 12), Rn. 17.

¹⁹ Vgl. oben 2.

wahrscheinlich maßgeblich abhängen werden.

Zunächst wird einer Ausdehnung des Waffenbegriffs mittels teleologischer Überlegungen entgegengehalten: „Es ist gerade der Sinn des Analogieverbots, ... einer teleologischen Argumentation zur Füllung empfundener Strafbarkeitslücken entgegenzuwirken“.²⁰ Dann heißt es weiter: „Im Falle des § 113 Abs. 2 StGB kann teleologischen Überlegungen überdies dadurch Rechnung getragen werden, dass das Beisichführen gefährlicher Werkzeuge in Verwendungsabsicht als unbenannter ‚besonders schwerer Fall‘ im Sinne des Gesetzes gewertet wird, soweit – was vorliegend möglich erscheint – die weiteren Voraussetzungen vorliegen.“²¹

Die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Zurückverweisung ermöglicht somit dem dann zuständigen Strafgericht, mit geänderter Begründung – atypischer Fall statt Regelbeispiel – wiederum einen besonders schweren Fall anzunehmen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Entscheidung verdient es, als spektakulär bezeichnet zu werden. Wird hier doch die strafrechtliche Fachgerichtsbarkeit gewissermaßen „abgewatscht“, indem eine gefestigte und seit Jahrzehnten praktizierte Rechtsprechung als Verfassungsverstoß gerügt wird. Spektakuläre Entscheidungen dieser Art drängen sich für eine Verwendung zu Prüfungszwecken geradezu auf. Man sollte sich darauf vorbereiten.

Die Vorbereitung sollte insgesamt die in mancherlei Hinsicht schwierige Strafvorschrift des § 113 StGB umfassen, denn ein Regelbeispiel kommt nie allein, sondern stets nur im Gefolge eines Tatbestandes.

Im Folgenden wollen wir einige **Hilfen für die Prüfung des Regelbeispiels** anbieten.

Allgemein anerkannt sind **drei Grundregeln**. Erstens: Regelbeispiele sind stets zu prüfen, wenn die Aufgabenstellung entsprechenden Anlass bietet. Zweitens: Regelbeispiele sind immer erst im Anschluss an die Prüfung von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld unter dem Gliederungspunkt „Strafzumessung“ anzusprechen. Drittens: Zunächst ist das Vorliegen der objektiven Voraussetzungen, dann der darauf bezogene Vorsatz²² zu untersuchen.

Höchst unklar ist hingegen, was zu geschehen hat, wenn die Merkmale des geprüften Regelbeispiels – wie im vorliegenden Fall durch das Bundesverfassungsgericht – verneint werden. Soll die Prüfung fortgesetzt werden? Das ist in zweierlei Hinsicht möglich.²³ Erörtert werden kann eine analoge Anwendung des Regelbeispiels. Und es kann untersucht werden, ob ein besonders schwerer Fall in atypischer Form vorliegt.

Ein Blick in die Lehrbuchliteratur bringt leider nicht die erhoffte Klärung. Man trifft dort auf den atypischen Fall als festen Bestandteil des Prüfungsaufbaus,²⁴ aber auch auf den Hinweis, dass der atypische Fall „normalerweise“ nicht zu prüfen sei²⁵. Die Zulässigkeit einer Analogie wird kaum einmal angesprochen.

Zur Klärung kann es beitragen, wenn man sich an den **Grundsatz** hält, dass die Strafzumessung im Rahmen einer schriftlichen Fallprüfung nicht zu erörtern ist, weil zahlreiche derjenigen Informationen nicht zur Verfügung stehen, die für eine sachgerechte Bearbeitung benötigt werden. Die Komplexität der Strafzumessung hindert auch an

²⁰ BVerfG (Fn. 12), Rn. 27.

²¹ BVerfG (Fn. 12), Rn. 27.

²² Vgl. zum Vorsatzerfordernis bei Regelbeispielen *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, § 20 Rn. 38.

²³ Vgl. oben 2. am Ende.

²⁴ *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, 31. Aufl. 2008, Rn. 251 (Prüfungsschema S. 113).

²⁵ *Rengier*, Strafrecht BT I, 10. Aufl. 2008, § 3 Rn. 7.

der Prüfung, ob ein atypischer besonders schwerer Fall vorliegt. Denn auch dafür müssen umfassend alle Strafzumessungsgesichtspunkte in Betracht gezogen werden.²⁶ Das bedeutet: Auf das Vorliegen eines atypischen besonders schweren Falles sollte in einer Fallbearbeitung nicht eingegangen werden. Ausnahme: Der Aufgabensteller fordert ausdrücklich oder konkludent durch Schilderung umfangreicher Strafzumessungstatsachen zu einer Untersuchung auf.

Dagegen lassen sich in einer Klausur oder in einer Hausarbeit ohne weiteres **Rechtsfragen** behandeln, die dann auftreten, wenn die Voraussetzungen eines Regelbeispiels verneint worden sind. Sie betreffen, wie schon mehrfach angesprochen, die analoge Anwendung des Regelbeispiels und die Zulässigkeit eines Rückgriffs auf den atypischen Fall. Angeraten sei, die Gelegenheit für eine Erörterung dieser Rechtsfragen zu nutzen.

In **praktischer Hinsicht** wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Änderung nicht von Entscheidungen, sondern nur von Entscheidungsbegründungen führen. „Tant de bruit pour une omelette“²⁷ werden sich viele Praktiker sagen.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Entscheidung auch im Umgang mit den Regelbeispielen in §§ 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 125 a Satz 2 Nr. 2 StGB zu beachten sein wird. Sie stimmen wörtlich mit § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB überein und werden gleichermaßen interpretiert.²⁸

5. Kritik

Wem an rechtsstaatlicher Limitierung staatlicher Strafgewalt gelegen ist, der wird allenfalls bei oberflächlicher Lektüre Gefallen an der Entscheidung finden.

Es täuscht der dabei entstehende Eindruck, dass das Bundesverfassungsgericht die Strafgerichtsbarkeit energisch in die Schranken des Gesetzlichkeitsprinzips verweist. Konsequente Rechtsstaatlichkeit sieht anders aus!

Konsequent rechtsstaatlich wäre es gewesen, einen einheitlichen und klaren Prüfungsmaßstab für die Überschreitung der Wortlautgrenze zu verwenden und nicht zwischen „möglichem Wortsinne“, „allgemeinem Sprachgebrauch“ und „umgangssprachlichem Gebrauch“²⁹ zu lavieren.³⁰

Ferner wäre es konsequent rechtsstaatlich gewesen, nicht nur die analoge Anwendung eines Regelbeispiels, sondern auch die Verwertung der dem Regelbeispiel ähnlichen Umstände für die Annahme eines atypischen Falles zu unterbinden.³¹ Nur dann käme den Regelbeispielen eine rechtssichernde Orientierungsfunktion für die Gesellschaft und die Rechtsanwendungspraxis zu.

Doch so wichtig nimmt das Bundesverfassungsgericht die Regelbeispiele nicht. Legt man seine Ansicht zugrunde, so kann sich der Gesetzgeber ihre Ausformulierung sparen. Soll es doch zur Einhaltung des Gesetzlichkeitsprinzips ausreichen, wenn der Gesetzgeber lediglich allgemein für „besonders schwere Fälle“ eine höhere Strafe androht, weil sich der Anwendungsbereich mit Hilfe der Rechtsprechung und § 46 StGB „unschwer“ feststellen lasse.³²

Wie schon in der Entscheidung zum Rollsplitt-Fall³³ übt sich das Bundesverfassungsgericht auch hier im strafrechtlichen Spiegelfechten. Es teilt mit der Klinge des Gesetzlichkeitsprinzips mächtige, aber praktisch wirkungslose Hiebe aus.

(Prof. Dr. Klaus Marxen / Sabine Schäfer)

²⁶ Vgl. Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 46 Rn. 14.

²⁷ Deutsche Fassung dieser französischen Redewendung: So viel Lärm um einen Eierkuchen (= eine Belanglosigkeit).

²⁸ Vgl. Küper (Fn. 3), S. 440.

²⁹ S. oben 3.

³⁰ Klärend: Baumann/Weber/Mitsch (Fn. 22), § 9 Rn. 84–86.

³¹ S. oben 2. am Ende (dritte Antwort).

³² S. oben 3.

³³ Famos 5/2007 und dort unsere Kritik unter 5.